

Jugendgeschäftsordnung der DLRG-Jugend Neustadt an der Weinstraße



Neustadt an der Weinstraße

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Neustadt an der Weinstraße e.V. (nachfolgend DLRG-Jugend Neustadt).

§ 2 Zweck

Diese Geschäftsordnung dient der Durchführung von Sitzungen und Tagungen der Organe der DLRG-Jugend Neustadt (nachfolgend „Tagungen“) im Rahmen der Jugendordnung der DLRG-Jugend Neustadt (nachfolgend „Jugendordnung“).

§ 3 Fristen

- (1) Zur Einhaltung nachgenannter Fristen gilt der Nachweis rechtzeitiger Absendung. Die Einberufungen haben schriftlich unter Bekanntgabe eines Tagesordnungsvorschlags sowie der Zeit und des Ortes der Versammlung zu erfolgen. Die Schriftform ist auch bei Versand in elektronischer Form gewährt.
- (2) Jugendvollversammlung
 - a) Ordentliche Jugendvollversammlung:

Die Einberufung der Jugendvollversammlung erfolgt unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen. Anträge sind dem Jugendvorstand bis 2 Wochen vor der Tagung zuzuleiten. Anträge und Beschlussvorlagen sind an die Mitglieder der Jugendvollversammlung bis 1 Woche vor der Tagung zu versenden.
 - b) Außerordentliche Jugendvollversammlung:

Die Einberufung der Jugendvollversammlung erfolgt unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen. Anträge sind dem Jugendvorstand bis 2 Wochen vor der Tagung zuzuleiten. Anträge und Beschlussvorlagen sind an die Mitglieder der außerordentlichen Jugendvollversammlung bis mindestens 1 Woche vor der

Tagung zu versenden.

(3) Jugendvorstand

a) Ordentliche Jugendvorstandssitzung

Die Einberufung des Jugendvorstandes erfolgt unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen.

b) Außerordentliche Jugendvorstandssitzung

Die Einberufung einer außerordentlichen Jugendvorstandssitzung erfolgt umgehend.

(4) Sonstige Versammlungen:

Die Einberufung sonstiger Versammlungen erfolgt unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Eine Tagung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Es müssen für folgende Organe folgende Stimmanteile mindestens anwesend sein:

a) Jugendvollversammlung: Neben den Jugendvorstandsmitgliedern und einer Versammlungsleitung mindestens eine Stimmberechtigte Person

b) Tagungen des Jugendvorstands: Die Hälfte der Stimmanteile

c) Sonstige Versammlungen: Die Hälfte der Stimmanteile

(2) Ist eine Tagung nicht beschlussfähig, so ist eine außerordentliche Tagung durchzuführen, die dann unabhängig von der Anzahl der Stimmanteile beschlussfähig ist.

(3) Die Tagung ist beschlussunfähig, wenn die erforderliche Mehrheit der Stimmanteile nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muss die Feststellung der Beschlussfähigkeit beantragt werden. Eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

(4) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch gesetzliche Vertreter ist nicht möglich.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der DLRG-Jugend Neustadt erfolgen mehrheitlich. Folgende Mehrheiten werden benötigt:

$\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Stimmanteile der anwesenden Stimmanteile bei:

- Änderung der Geschäftsordnung der Jugend auf der Jugendvollversammlung

- Abstimmung über Zulassung eines Dringlichkeitsantrages (§9)
- Abstimmung über erneute Beratung oder Abstimmung bereits abgeschlossener Diskussionspunkte (§11)
- Änderung der Jugendordnung (§11 Jugendordnung)
- Abstimmungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit (§15)

Bei allen weiteren Abstimmungen entscheidet, soweit die Jugendordnung und diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmanteile.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmanteile gelten als nicht abgegeben.

Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wenn die Enthaltung die Summe der Ja- und Nein-Stimmen überwiegen, kann erneut beraten und abgestimmt werden, wenn das Gremium es so beschließt.

§ 6 Tagungsleitung

- (1) ~~Die Jugendvollversammlung muss durch ein Tagungspräsidium geleitet werden, das aus mindestens zwei, maximal aber drei Mitgliedern besteht und durch die Jugendvollversammlung gewählt wird. In der Regel erfolgt die Leitung der Tagung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der DLRG-Jugend Neustadt.~~

Neu:

Die Jugendvollversammlung muss durch ein Tagungspräsidium, bestehend aus mindestens einer Tagungsleitung und optional bis zu zwei weiteren Personen geleitet werden. Die Tagungsleitung ist in der Regel eine andere Person als der/die Jugendvorsitzende.

Bei sämtlichen anderen Tagungen erfolgt die Leitung in der Regel durch den/die Jugendvorsitzende, soweit nicht anders in der Jugendordnung oder Jugendgeschäftsordnung geregelt.

- (2) Der Jugendvorstand wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der DLRG-Jugend Neustadt bzw. im Verhinderungsfall durch einer/einen Stellvertretenden Jugendvorsitzenden (nachfolgend Tagungsleitung) eröffnet, geleitet und geschlossen. Ist auch diese/-r verhindert, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine Tagungsleiterin/einen Tagungsleiter.
- Die Tagungsleitung kann der Versammlung - insbesondere für Aussprachen und Beratungen, die sie persönlich betreffen - ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Tagung als Tagungsleitung vorschlagen. Über den Vorschlag ist abzustimmen.

- (3) Nach Eröffnung der Tagung benennt die Tagungsleitung die Protokollführung und prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, der Beschlussfähigkeit sowie der Stimmberechtigung und stellt den Tagesordnungsvorschlag zur Abstimmung. Die Prüfungen können delegiert werden. Die Prüfungen erfolgen bei der Jugendvollversammlung durch das Tagungspräsidium, das sich hierbei einer Mandatsprüfungskommission bedient **Neu: „(...) bedienen kann.“** Die Mandatsprüfungskommission hat die Aufgabe, die Stimmberechtigung der Anwesenden Mitglieder zu prüfen.
- (4) Über Änderungsanträge zum Tagesordnungsvorschlag entscheidet die Versammlung. Über einzelne Punkte der Tagesordnung ist in der vorgesehenen Reihenfolge zu beraten und abzustimmen. Abweichungen können beschlossen werden.
- (5) Der Tagungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Tagung gefährdet, kann sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung und Aufhebung der Tagesordnung anordnen. Einsprüche gegen diese Anordnung sind unmittelbar ohne Begründung vorzubringen. Die Versammlung entscheidet darüber ohne Aussprache.

§ 7 Worterteilung

- (1) Ein Tagungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm die Tagungsleitung das Wort erteilt hat.
- (2) Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatter bestimmt, so ist ihnen nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen. Bei der Behandlung von Anträgen ist dem Antragsteller als erstes das Wort zu erteilen. Nach Abschluss der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung ist dem Antragsstellenden noch einmal das Wort zu erteilen.
- (3) Jeder Tagungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Er darf bei Abstimmungen, die ihn persönlich betreffen, nicht mit abstimmen. Entlastungen sind hiervon ausgenommen.
- (4) Bei Aussprachen ist - falls erforderlich - eine Redeliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Redeliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
- (5) Das Wort zur Aussprache ist durch die Tagungsleitung zu erteilen. Direkte Fragen und kurze Erwidernungen außerhalb der Redeliste während der Aussprache können von der Tagungsleitung zugelassen werden.

- (6) Das Rederecht kann auf Antrag auf die Mitglieder des jeweiligen Organs beschränkt werden.
- (7) Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit, sowie Ende der Redeliste, durch Beschluss der Versammlung festgelegt werden.

§ 8 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redenden durch die Tagungsleitung erteilt. Der Redner oder die Rednerin zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der Vorredende seinen Beitrag beendet hat.
- (2) Die Tagungsleitung kann zu jeder Zeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redenden unterbrechen.

§ 9 Anträge

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder einer Tagung sind antragsberechtigt.
- (2) Frist und Form zur Einreichung von Anträgen werden durch diese Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
- (4) Anträge sind fristgerecht schriftlich der/dem Vorsitzenden des Jugendvorstandes, sowie bei der Jugendvollversammlung der Geschäftsführung des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. zur Weiterleitung an die Mitglieder der Tagung, zuzuleiten. Anträge werden immer an alle Tagungsmitglieder weitergeleitet. Die Anträge müssen unterschrieben sein und den Antragsteller erkennen lassen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

§ 10 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit der Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zugelassen werden
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller kurz für die Dringlichkeit gesprochen hat. Vor der Abstimmung ist einem eventuellen Gegenredner die gleiche Redezeit einzuräumen.
- (3) Ist die Dringlichkeit bejaht, erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung und der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Neustadt sind unzulässig.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Redefolge sofort abgestimmt. Auf Wunsch ist vor der Abstimmung der antragsstellenden Person sowie Gegenredner*innen unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte sind die Namen der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

§ 12 Abstimmung

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekannt zu geben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Tagungsleitung zu verlesen.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die in der Tagung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- (4) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Besteht Zweifel welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Tagungsleitung ohne Aussprache.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese bei der Stimmgabe vorzuzeigen. Die Tagungsleitung muss eine geheime Abstimmung durchführen, wenn ein/-e Stimmberechtigte/-r sie verlangt.

- (6) Eine namentliche Abstimmung muss auf Antrag von $\frac{1}{3}$ des Gremiums durchgeführt werden. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Abstimmung sind im Protokoll festzuhalten.
- (7) Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung kann sich ein /-e Tagungsteilnehmer/-in jedoch zu Wort melden. Auskunft erteilt in diesem Fall die Tagungsleitung. Sie kann diese Aufgabe auch delegieren.
- (8) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Jugendordnung und diese Geschäftsordnung nicht anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (9) Wird das Ergebnis einer Abstimmung angezweifelt, muss sie wiederholt werden.
- (10) Die Absätze (5) bis (9) gelten für alle Abstimmungen, für die eine Mehrheitsbildung notwendig ist.
- (11) Diskussionspunkte, deren Behandlung abgeschlossen ist, dürfen in der Tagung grundsätzlich nicht erneut beraten oder abgestimmt werden. Für eine erneute Beratung oder Abstimmung ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen - abgesehen von §6 (1) & (2) dieser Geschäftsordnung - nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß erforderlich sind, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- (2) Die Wahl des Jugendvorstandes erfolgt grundsätzlich einzeln, offen und in der Jugendordnung aufgeführten Reihenfolge, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied der Tagung widerspricht.
- (3) Wahlen, außer die des Jugendvorstandes, können als Blockwahl durchgeführt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied der Tagung widerspricht.
- (4) ~~Vor Wahlen auf einer ordnungsgemäß einberufenen Tagung ist ein Wahlausschluss mit mindestens zwei Mitgliedern zu wählen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.~~
Neu: Die Tagungsleitung der Jugendvollversammlung bildet grundsätzlich den Wahlausschuss.
- (5) Der Wahlausschuss hat eine Wahlleitung zu bestimmen, die während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten einer Tagungsleitung hat.

- (6) Mit Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ entfällt das Stimmrecht der Wahlämter.
- (7) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die Satzung und Jugendordnung vorschreiben. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn die Wahlleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten vorlegt, aus der ihre/seine Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
- (8) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Tagung findet eine Personaldebatte statt. Dem jeweiligen Kandidaten oder der Kandidatin ist in diesem Fall das Recht einzuräumen, vor Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.
- (9) Bei Einzelwahl ist gewählt, wer mindestens einen Stimmenanteil mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidat*innen eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten erreichten Stimmanteilzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmanteilgleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt. Bei wiederholter Stimmanteilgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (10) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und von der Wahlleitung bekannt zu geben. Die Gültigkeit ist ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen, welches der Wahlausschuss zu unterschreiben hat.

§ 14 Protokoll

- (1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Datum, Versammlungsort, Vor- und Nachname der Tagungsleitung und der Protokollführung, Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung im Wortlaut und, soweit erforderlich, das Stimmenverhältnis ersichtlich sein müssen.
- (2) Protokolle sind jeweils von der Tagungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen. Sie sind nach Beendigung der Tagung innerhalb der jeweils gültigen Einberufungsfristen der Organe, den Tagungsteilnehmer*innen zuzuleiten. Darüber hinaus ist das Protokoll der Jugendvollversammlung an die höhere Gliederung weiterzuleiten.

- (3) Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zuleitung schriftlich Einspruch erhoben oder das Protokoll vor Ablauf dieser Frist durch eine dazu befugte Versammlung genehmigt worden ist.

§ 15 Öffentlichkeit

Die Jugendvollversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist ein Beschluss der Versammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmanteile der anwesenden Stimmberechtigten herbeizuführen.

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

Für Änderungen der Geschäftsordnung gilt §9 (2) der Jugendordnung der DLRG-Jugend Neustadt

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss durch den außerordentlichen Jugendtag der DLRG-Jugend Neustadt am 01.07.2023 in Kraft.

Zuvor wurde sie von der DLRG Landesjugend Rheinland-Pfalz am 27.05.2023 in Lehmen und vom Vorstand der DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. am 05.06.2023 in deren Online-Vorstandstagung genehmigt und bestätigt.

Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Jugendgeschäftsordnung der DLRG-Jugend Neustadt an der Weinstraße ihre Gültigkeit.